

Aufgrund des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 23.09.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Geschäftsordnung der Gemeinde Gallin

§ 1

Erstes Zusammentreten der Gemeindevertretung Konstituierung

- (1) Der bisherige Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Anschließend ermittelt er das älteste anwesende Mitglied der Gemeindevertretung und übergibt ihm den Vorsitz.
- (2) Nach dem Zusammentritt der Gemeindevertretung stellt das älteste anwesende Mitglied die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf vor. Außerdem nimmt es die Mitteilung der Fraktionen gemäß § 2 Absatz I entgegen und gibt dieses bekannt.
- (3) Nach der Eröffnung der Sitzung wird der gewählte Bürgermeister von seinem Amtsvorgänger und bei Wiederwahl durch das älteste Mitglied und den bisherigen Stellvertretern zum Ehrenbeamten ernannt. Danach übergibt das älteste Mitglied dem Bürgermeister die Leitung der Sitzung. Danach erfolgt die Wahl und Ernennung der Stellvertreter (40 KV M-V).

Findet keine Bürgermeisterwahl zu den Kommunalwahlen statt, so wählt die Gemeindevertretung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes aus ihrer Mitte den Bürgermeister (§ 67 Abs. 4 KWG M-V i.V. § 40 KV M-V).

- (4) Der Bürgermeister übernimmt die Versammlungsleitung und verpflichtet die Gemeindevertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der Gemeindevertretung schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung anzuzeigen.

§ 3

Einberufung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens alle drei Monate. Die Gemeindevertretung

ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister, ein Drittel aller Gemeindevertreter oder eine Fraktion unter Bezeichnung der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dieses beantragen.

- (2) Die Einberufung hat durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Gemeindevertreter zu erfolgen. Die öffentlichen Bekanntmachungen haben dann rechtzeitig zu erfolgen.
- (3) Die Einladung hat Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung zu enthalten. Den in der Tagesordnung aufgeführten Beratungsgegenständen sind schriftliche Erläuterungen bzw. Vorlagen beizufügen.
- (4) Die Einladung muß den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens sieben Werktage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (5) Die Ladungsfrist kann in besonders dringenden Fällen bis auf drei Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 4

Leitung der Gemeindevertretersitzung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seinen ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 5

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge zur Tagesordnung aufzunehmen die ihm mit schriftlicher Begründung spätestens am 10. Werktag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion vorgelegt worden sind.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnung legt der Bürgermeister fest. Er bestimmt unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und der Hauptsatzung (§ 4), welche Tagungsordnungspunkte nichtöffentlich zu behandeln sind. Die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind in der Tagesordnung getrennt aufzuführen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag eines Gemeindevertreters entscheidet die Gemeindevertretung, ob einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind.
- (3) Hat der Bürgermeister rechtliche Zweifel, ob der Vorschlag zur Tagesordnung eines Drittels aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft betrifft, so weist er in der Tagesordnung darauf hin.
- (4) Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen ergänzt werden. Ergänzungen sind verfahrensmäßig ebenso wie die Tagesordnung selbst zu behandeln. Sie und die dazu erforderlichen Vorlagen müssen den Mitgliedern der Gemeindevertretung so rechtzeitig zugehen, daß zwischen dem Tag des Zugangs und dem Sitzungstag mindestens zwei Werktage liegen.

- (5) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vor Beratungsbeginn durch Mehrheitsbeschluß geändert werden.
- (6). Ein Tagesordnungspunkt kann vor Beratungsbeginn durch Mehrheitsbeschluß von der Tagesordnung abgesetzt werden. Auf Verlangen des Antragstellers muß er dann aber auf der nächsten Sitzung beraten werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Gemeindevertretung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte davon zur Sitzung anwesend sind. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit vor Abstimmung angezweifelt, so ist sie durch Namenszurf oder Zählung zu überprüfen. Ist die Gemeindevertretung beschlußunfähig, so ist die Sitzung zu schließen; das weitere Verfahren regelt § 30 der Kommunalverfassung.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - c) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - d) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Abwicklung der anstehenden Tagesordnungspunkte
 - g) Schließen der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Bürger der Gemeinde kann zum Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde, Fragen stellen. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung nach dem Bürgermeisterbericht und vor Eintritt in die Tagesordnung der Gemeindevertreter Sitzung statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Einwohnerfragezeit bis zu 30 Minuten verlängert werden. Die Fragen sind im Protokoll festzuhalten.
- (2) Die Fragen sollten kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten. Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung betreffen, sind unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei

Minuten zur Verfügung. Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung seiner Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.

- (3) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister kann auch einen Vertreter der Verwaltung oder ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung mit der Beantwortung beauftragen. Die Fragen können auch in der nächsten Sitzung beantwortet werden.
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (5) Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Gemeindevertretung durch Beschluß. Fragen, die persönliche Angelegenheiten betreffen, kann jeder Bürger der Gemeinde mündlich in einer Sprechstunde des Bürgermeisters vorbringen. Die Sprechstundenzeit ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Anfragen der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, unter dem Punkt "Verschiedenes" Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Es können weder Anträge zur Sache gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.
- (2) Die Anfragen werden gemäß § 8 Absatz 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung beantwortet bzw. behandelt. Anfragen und Angelegenheiten, die nach § 4 der Hauptsatzung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, daß eine Fraktion zu einer Antwort von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache beantragt. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. Die Dauer der Aussprache ist auf 15 Minuten beschränkt.

§ 10

Unterrichtspflicht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung, ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuß der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, daß die Ausschüsse die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangen.
- (2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
 - b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,

-
- c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
 - d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts,
 - e) Prüfungsberichte,
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach §§ 85 – 87 KV M - V.
- (3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Bürgermeisters" erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 4 Hauptsatzung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

§ 11 Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluß der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
- (2) Vorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung berufenen Organen (Ausschüsse, Bürgermeister und Sachbereiche der Amtsverwaltung) eingebracht.
- (3) Anträge auf Beschlußfassung können von den Fraktionen und von jedem einzelnen Gemeindevertreter gestellt werden, als
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 5,
 - c) Anträge "Zur Geschäftsordnung" gemäß § 16.
- (4) Mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die
 - a) vorher schriftlich festgestellt oder zu Protokoll gegeben worden sind,
 - b) die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (5) Anträge können bis zum Schluß der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 12 Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen

- (1) Der Bürgermeister hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.

- (2) Die Beratung beginnt
 - a) bei selbständigen Anträgen mit der Begründung des Antrages durch den Antragsteller,
 - b) bei Beschlußvorlagen durch den Bericht des zuständigen Berichterstatters.
- (3) Die Berichterstatter haben die Aufgabe, der Gemeindevertretung die Auffassung des Ausschusses objektiv, d. h., ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit und auf ihre persönliche Anschauung darzulegen, und wenn im Ausschuß keine Einmütigkeit erzielt wurde, die Ansichten der Mehrheit und der Minderheit deutlich zu machen.

§ 13 Übergang zur Tagesordnung

- (1) Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung kann jederzeit der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden. Über diesen Antrag ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (2) Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Mit der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist dieser Gegenstand erledigt, eine Sachabstimmung findet nicht mehr statt. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Über Vorlagen der Ausschüsse und des Bürgermeisters darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 14 Unterbrechung der Sitzung

- (1) Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.
- (2) Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach zwei Stunden.

§ 15 Vertagung oder Schluß der Beratung

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Bürgermeister die Aussprache für geschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung muß von einem Drittel der anwesenden Gemeindevertreter unterstützt und mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor und ist erst zulässig, nachdem mindestens ein Vertreter jeder Fraktion nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.

- (4) Bevor über einen Vertagungs- oder Schlußantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (5) Wird der Schlußantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.

§ 16

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Kein Mitglied der Gemeindevertretung sollte in den Sitzungen der Versammlung öffentlich zur Sache sprechen, wenn ihm der Bürgermeister nicht das Wort erteilt hat.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen möchten, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (3) Der Bürgermeister erteilt das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahelegt. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen (§17).
- (5) Das Wort wird den Gemeindevertretern nicht erteilt:
 - a) solange ein anderer Redner das Wort hat,
 - b) wenn sich die Versammlung in der Abstimmung befindet,
 - c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung, Schluß der Beratung oder auf Übergang zur Tagesordnung angenommen oder die Beschlußunfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.
- (6) Das Wort zur persönlichen Bemerkung (§ 22) ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.
Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (7) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 17

Anträge (Wortmeldung) zur Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertreter haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung".
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.

-
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen.
 - (4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl (§ 32 KV M-V)
 - (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 18

Zwischenrufe und Zwischenfragen

- (1) Solange ein Redner das Wort hat, darf er von den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht unterbrochen werden. Nur der Bürgermeister kann in Wahrnehmung seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.
- (2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

§ 19

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.
- (2) Er kann Mitglieder der Versammlung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierfür dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Gegen den Ordnungsruf kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretersitzung entscheidet ohne Aussprache.

§ 20

Ausschluß eines Gemeindevertreters von der Teilnahme an der Sitzung wegen ungebührlichen oder ordnungswidrigen Verhaltens

- (1) Der Bürgermeister kann einen Gemeindevertreter nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat der Bürgermeister einen Gemeindevertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts

- (1) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz vorheriger Ermahnung, Beifall oder Mißbilligung äußern oder Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Persönliche Bemerkungen

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, unmittelbar nach Schluß der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung nicht mehr zulässig. Die Redezeit beträgt max. 3 Minuten.
- (2) Der Gemeindevertreter darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 23

Zurückweisung an einen Ausschuß

- (1) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlußvorbereitung im zuständigen Ausschuß unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen.
- (2) Über den Antrag auf Zurückweisung an einen Ausschuß ist vor Sachanträgen abzustimmen.

§ 24

Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen

- (1) Anträge und Vorlagen, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.
- (2) Anträge und Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen der Gemeinde erheblich einzuwirken, werden zunächst dem Hauptausschuß zur Beratung überwiesen. Der Hauptausschuß
 - a) prüft die Vereinbarkeit mit dem Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde,
 - b) berät über die Deckungsmöglichkeit und
 - c) unterrichtet, welche Auswirkungen sich für künftige Haushaltsjahre ergeben.

Die abzugebende Stellungnahme des Hauptausschusses bildet die Grundlage für die weitere Behandlung des Antrages oder der Vorlage in der Gemeindevertretersitzung.

§ 25 Ablauf der Abstimmung (Abstimmungsregeln)

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlußabstimmung).
- (3) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Abänderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen abzustimmen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Bürgermeister. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

§ 26 Beschlüßfassung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellung befragt, die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

(2) Der Bürgermeister stellt das Stimmverhältnis durch die Frage fest:

- a) Wer ist dafür,
- b) Wer ist dagegen,
- c) Wer enthält sich der Stimme,

Wird ein Antrag bzw. eine Vorlage nicht einstimmig befürwortet, hat der Bürgermeister die Gegenprobe vorzunehmen. "Stillschweigende Beschlüsse" in der Form, daß kein anwesender Gemeindevertreter gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind zulässig.

- (3) Der Bürgermeister beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlußergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag angenommen / Antrag abgelehnt".
- (4) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Der Bürgermeister kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und daß bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluß herauskommen würde.

§ 27 Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuß, dem möglichst ein Vertreter jeder Fraktion angehört.
- (2) Der Ausschuß bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 der Kommunalverfassung verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren d`Hondt ermittelt.
- (6) Der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 28 Sitzungsniederschrift

- (1) Die Niederschrift muß enthalten:
 - 1.1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

- 1.2. den Namen der anwesenden und der fehlenden Gemeindevertreter
 - 1.3. die Namen des Protokollführers, die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen sowie der anwesenden Mitarbeiter der Amtsverwaltung (Verwaltungsvertreter)
 - 1.4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - 1.5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.6. die Tagesordnung
 - 1.7. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - 1.8. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden)
 - 1.9. Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen - namentlich - geheim)
 - 1.10. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 1.11. Namen der Gemeindevertreter, die bei der Beratung und Beschlußfassung wegen Sonderinteressen (Befangenheit) ausgeschlossen werden (Mitwirkungsverbot)
 - 1.12. das Ergebnis der Abstimmung (Stimmverhältnis)
 - 1.13. sonstige wesentliche Inhalte oder Vermerke über den Ablauf der Sitzung wie Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen
 - 1.14. Eingaben und Anfragen der Bürger
 - 1.15. Anfragen der Gemeindevertreter und Antworten
 - 1.16. Mitteilung des Bürgermeisters
- (2) Zum Protokollführer kann ein(e) Mitarbeiter(In) der Amtsverwaltung bestimmt werden. Die Gemeindevertretung kann auch selbst einen Protokollführer bestimmen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Gemeindevertreter mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen, auf der das Protokoll zu genehmigen ist.

§ 29 Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter sind in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung zu wählen.
- (2) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beschlußvorbereitenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

- (3) Beschlußvorbereitende Ausschüsse haben innerhalb angemessener Frist zu den ihnen von der Gemeindevertretung bzw. vom verwaltungsleitenden Organ überwiesenen Vorlagen und Aufträgen eine Empfehlung zu beschließen. Sie können darüber hinaus jede andere Frage aus ihrem Gebiet beraten.
- (4) Werden Vorlagen und Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.

§ 30 Ausschußvorsitzender

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
Die §§ 5 (Hauptausschuss) und 6 (beratende Ausschüsse) der Hauptsatzung gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden vom Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.
- (3) Dem Ausschußvorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschußsitzungen.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind auch denjenigen Mitgliedern der Gemeindevertretung form- und fristgerecht zuzustellen, die dem Ausschuß nicht angehören. Das gleiche gilt für die Zusendung der Sitzungsniederschriften.
- (5) Der Ausschußvorsitzende leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 31 Ablauf der Ausschußsitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so hat es das stellvertretende Ausschußmitglied rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Pflicht, das Fernbleiben von der Sitzung auch dem Ausschußvorsitzenden mitzuteilen, bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Anhörung durch einen Ausschuß

- (1) Zur Vorbereitung einer Anhörung sollen die eingeladenen Einwohner und Sachkundigen über den Gegenstand der Beratung unterrichtet werden. Die Information ist in die Einladung aufzunehmen.
- (2) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit Einwohnern und Sachkundigen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu beachten und zu begrenzen.

-
- (3) Der Ausschuß berät und beschließt über das Ergebnis der Anhörung in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 33 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens <fünf> Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 34 Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 35 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die einfache Mehrheit der Gemeindevertretung.

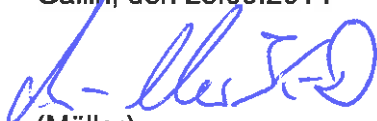
§ 36 Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 37 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluß in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.02.1994 außer Kraft.

Gallin, den 23.09.2014



(Müller)
Bürgermeister

